

**A U S S C H R E I B U N G S T E X T**

**F Ü R**

**H G**

**S Y S T E M B O D E N**

## **A. ALLGEMEINE HINWEISE**

Dem Angebot ist eine Erklärung, in der die angebotene Konstruktion beschrieben ist, beizufügen.

Die im Text angegebenen Produkte und Qualitätsmerkmale bedeuten, dass als Grundlage des Angebotstextes das Produkt der genannten Firma gewählt wurde. Der Anbieter kann unter Voraussetzung der mindestens gleichen Qualität andere Erzeugnisse anbieten, sofern er zusammen mit der Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit der anderen Erzeugnisse mit Mustern, Zeichnungen und Prüfzeugnissen nachweisen kann.

In den jeweiligen Freiräumen der Bieterangaben ist die Materialbezeichnung / Güte bzw. die Herstellerfirma zu benennen. Werden diese Freistellen nicht ausgefüllt, so gelten die Textvorgaben des Leistungsbeschriebes als verbindlich angeboten.

Das Angebot umfasst die fertige Herstellung, Lieferung und Montage aller Bauteile und Stoffe, die für die Erbringung einer betriebsfertigen Leistung erforderlich sind.

Alle Einheitspreise gelten für abgeschlossene Leistungen, samt Lieferung aller Bauhaupt- und Baunebenstoffe und allen sonstigen zur Fertigstellung der Bauleistung erforderlichen Aufwendungen.

Darüber hinausgehende, nach Ansicht des Bieters notwendige Leistungen, sollen in einem separaten Begleitschreiben aufgeführt werden. Schlägt der Bieter eine andere Lösung als die im Leistungsverzeichnis zugrundeliegende Konstruktion vor, so hat er dies in einem Nebenangebot anzubieten. Falls dies nicht der Fall ist, kann das Angebot aus der Bewertung ausgeschlossen werden.

Für die Auftragserteilung ist die Gesamtbewertung des Angebotes maßgebend. Diese umfasst die allgemeine Wirtschaftlichkeit, die zu erwartenden Aufwendungen, den Preis, die Qualität in technischer Hinsicht sowie Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer.

Nur vollständig ausgefüllte Angebote können berücksichtigt werden. Geforderte Zeichnungen und Nachweise gelten als Angebotsforderungen und sind unbedingt beizulegen.

Änderungen, Streichungen oder Zusätze im Leistungsverzeichnis sind nicht zulässig!

Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach €, im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in Einheiten, wie m<sup>2</sup>, m, Stück, etc.

## **B. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS BZW AUFTRAGGEBERS**

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst:

- sämtliche gewerkspezifische Konstruktions- und Ausführungszeichnungen
- die Lieferung sämtlicher Materialien frei Baustelle
- die abnahmefähige Montage in komplett fertiger Arbeit
- Benennung eines verantwortlichen Objektleiters für die Dauer der gesamten Abwicklung.

Der Leistungsumfang des Auftraggebers umfasst:

- Freigabe der Pläne und Detailzeichnungen durch die verantwortliche Bauleitung
- Kostenlose Stellung von Aufzug/Kran für die Durchführung des Vertikaltransportes durch den Auftragnehmer.
- Bereitstellen von Lager- / und Stellplätzen für Materialcontainer und Silos.
- Bereitstellen von Strom- und Wasseranschlüssen sowie kostenlose Lieferung an den Auftragnehmer.

## **C. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN:**

Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, gelten für die Ausführung die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| DIN EN 13213                          | Hohlböden  |
| DIN EN 12825                          | Doppelböden  |
| DIN 18 202                            | Toleranzen im Hochbau, Bauwerke (gilt für Ebenheitstoleranzen)   |
| DIN 4 102                             | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  |
| DIN 4 109                             | Schallschutz im Hochbau  |
| DIN 1 055                             | Lastennahmen für Bauten  |
| Anwendungsrichtlinie zur DIN EN 13213 | neuster Stand  |
| Anwendungsrichtlinie zur DIN EN 12825 | neuster Stand  |
| ATV                                   | Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen des Bundesverbandes Systemböden e. V., Hohlböden und Doppelböden |

Die in der Leistungsbeschreibung geforderte Tragfähigkeit des System ist mit dem jeweiligen Konformitätszertifikat gemäß Anwendungsrichtlinie zur DIN EN 13213 bzw. DIN EN12825 nachzuweisen. Bei Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse des Systems ist ein „Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ sowie die erforderliche Übereinstimmungserklärung vorzulegen.

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die genannten Höhen und die Maßgenauigkeit des Rohbodens eigenverantwortlich durch Nivellement festzustellen.

Nicht mehr zulässige Toleranzen sind der örtlichen Bauleitung mitzuteilen bzw. abzuklären.

Die Konsistenz des Fließestriches muss so flüssig sein, dass sich die Planebenheit der Hohlboden-Oberfläche nahezu von selbst einstellt. Sie muss Zeile 3 der DIN 18 202, Tabelle 2, entsprechen.

Die durch den Bieter geforderten Montagebedingungen sind bei der Auftragserteilung dem Auftraggeber vorzulegen.

Um die Unebenheiten vom Betonunterboden auszugleichen, muss die Unterkonstruktion in der Höhe justierbar sein.

Um eine Brandausbreitung zu verhindern müssen alle tragenden Teile des Hohlbodens einschl. Schalungsplatte und Stützfüße aus unbrennbaren Materialien der Baustoffklasse A bestehen.

Das evtl. erforderliche Überspachteln von Arbeitsfugen (bei Gießabschnitten über ca. 300 m<sup>2</sup>) und das Entfernen der Randdämmstreifen sind dem Leistungsbereich des Oberbodenlegers zugeordnet. Diesem werden auch die für den Estrich gültigen Hinweise für die Oberflächenbehandlung des Hohlbodens als Bestandteil seines Leistungsangebotes aufgegeben. Die Oberfläche des Anhydrit-Estrichs muss so beschaffen sein, dass der Bodenleger nur noch anschleifen und grundieren muss. Die Richtlinien der Belagshersteller hinsichtlich der Restfeuchte sind generell zu beachten. Speziell bei Steinzeug, keramische Bodenplatten, Parkett und Kunststoffbelägen, also mehr oder weniger dampfdichten Belägen ist darauf zu achten, dass diese erst aufgeklebt werden dürfen, nachdem der Hohlboden die Verlegereife erreicht hat (Feuchtigkeitsprüfung). Diese Prüfung ist vom Bodenbelagsverleger durchzuführen.

Sollte die Gebäudehöhe über 30 m betragen, ist dies im Leistungsverzeichnis vermerkt und die betreffenden Mengen in separater Position ausgeschrieben.

#### **D. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**

Die Sicherheitsbestimmungen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Gewerkübliche Sicherheitseinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

Die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaft liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

#### **E. GEWÄHRLEISTUNG**

Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden für die vertragliche Leistung folgende Verjährungsfristen vereinbart:

Für alle Leistungen gilt eine Gewährleistung entsprechend § 13 VOB / B.

#### **F. ABNAHME**

Bereiche, welche vor der Schlussabnahme in Benutzung gehen bzw. vom Auftragnehmer wegen Folgearbeiten nicht in zumutbarem Maß geschützt werden können, erfolgt eine Teilabnahme. Für die Abnahme gilt § 12 der VOB, DIN 1961 (aktuelle Ausgabe).

#### **G. TERMINE**

Voraussichtlicher Montagebeginn nach technischer Klärung: .....

Voraussichtliche Fertigstellung: .....

Zwischentermine werden gesondert vereinbart.

#### **ANGABE DES AUFTRAGNEHMERS:**

Die Ausarbeitung des Angebotes ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

Die Preise werden als Nettopreise, d. h. ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer angeboten.

**HG Fußbodensysteme GmbH**  
Im Gewerbegebiet 4a

63871 Heinrichsthal

Telefon

(0 60 20) 97 09 49

Telefax

(0 60 20) 97 09 69

E-Mail:

[info@hg-fussbodensysteme.de](mailto:info@hg-fussbodensysteme.de)

Homepage:

[www.hg-fussbodensysteme.de](http://www.hg-fussbodensysteme.de)